



## Empfehlungen zur Hygiene nach Wiedereröffnung der Friseurbetriebe

Die Öffnung der Friseurbetriebe in Niedersachsen am 04.05.2020 steht bevor. Die Betriebe müssen sich auf besondere Hygienemaßnahmen einstellen. Wir haben Ihnen daher in einer Übersicht die Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des niedersächsischen Friseurhandwerks, die sich aus dem Positionspapier des Zentralverbands des Deutschen Friseurhandwerks in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ergeben haben, zusammengestellt. Wir sind mit dem Nds. Sozialministerium über die Standards der Hygienemaßnahmen im Gespräch. Wir können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass das Sozialministerium noch einzelne Änderungen vornimmt.

Die Empfehlungen sollen den Betrieben daher als Anhaltspunkte zur Vorbereitung der Wiedereröffnung am 4. Mai 2020 dienen.

Bereich	Hinweis
Gefährdungsbeurteilung	Grundsätzlich müssen alle Schutzmaßnahmen, die sich aus einer Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) ergeben, auch im Betrieb umgesetzt werden
Schutzmasken	Voraussichtlich werden einfache und beiderseitig (Friseur und Kunde) zu tragende Schutzmasken ausreichen, um die Aerosolemission durch die Atemluft der Träger zu reduzieren.
Händedesinfektion	Die Verwendung eines rückfettenden Händedesinfektionsmittels mit mindestens einer „begrenzt viruziden“ Wirkung ist ausreichend. Da das Corona-Virus sensibel auf fettlösende Substanzen reagiert, ist gründliches Händewaschen mit Seife regelmäßig erforderlich. Dies gilt für Kunden gleichermaßen.
Gerätedesinfektion	Es empfiehlt sich, nach jeder Benutzung an einem Kunden Scheren, Schneidewerkzeugen, Klipse und Kämmen zu desinfizieren.  Föhne sollen wegen bestehender Brand- und Explosionsgefahr und dem Risiko eines elektrischen Schlages nicht mit alkoholischen Sprühdessinfektionsmittel behandelt werden. Deshalb sollten Griffe und Flächen von Föhnen mit Einmaltüchern und fettlösenden Reinigungsmitteln abgewischt werden.
Flächendesinfektion	Eine Reinigung der Flächen mit Kundenkontakt (Sitz- und Auflageflächen) mit fettlösendem Haushaltsreiniger ist zwischen einem Kundenwechsel erforderlich. Zusätzliche Desinfektion ist nur bei Kontakt der Flächen aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. Verletzung) mit Blut oder Körperflüssigkeit ggf. erforderlich.



Kundenpräsenz und Abstandsregelung	Hierbei spielen die Flächenaufteilung und die konkreten Gegebenheiten im Salon eine große Rolle. Jeder Unternehmer sollte daher unter Beachtung der Abstandsregel von 1,5 m selbst Maßnahmen treffen, um dies zu gewährleisten.
Einmalumhänge	Obwohl seitens der BGW-Experten der Infektionsweg über die Kleidung der Friseure als weniger wichtig eingeschätzt wird, können in diesem Bereich sinnvolle Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Einmalumhängen, Wasch- und Verwendungszyklen sowie des Waschens (bei mindestens 60 °) im Salon ergriffen werden. Eine spezielle Schutzkleidung im Salon ist nicht erforderlich.
Belüftung	Generell ist auf eine ausreichende Lüftung mit möglichst hohem Luftwechsel zu achten. Die TRGS 530 „Friseurhandwerk“ nennt als Vorgabe zur Effektivität der Lüftung 100 m <sup>3</sup> /h je Friseurstuhl.
Weitere Schutzmaßnahmen	<p>Da das Corona-Virus sensibel auf Reinigungsmittel reagiert, sollten Friseurleistungen nur an im Salon gewaschenen Haaren vorgenommen werden.</p> <p>Bedienen Sie keine Kunden, die für Covid-19 charakteristische Krankheitssymptome aufweisen! Eine vorherige telefonische Abklärung ist hier sinnvoll.</p>